

## Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Zweiten Zukunftsfinanzierungsgesetzes (ZuFinG II)

### Kernforderungen des Mittelstands

- **Steuerliche Behandlung von Mitarbeiterkapitalbeteiligung verbessern**
- **Günstige Rahmenbedingungen für Investitionen schaffen**
- **Bürokratieabbau konsequent umsetzen**

### Allgemein

Im August 2024 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) einen Referentenentwurf für das kommende Zukunftsfinanzierungsgesetz II (ZuFinG II) veröffentlicht. Der Gesetzesentwurf ist Teil der Umsetzung der Wachstumsinitiative der Bundesregierung. Mit dem ZuFinG II sollen erstens Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des Finanzstandorts Deutschland gestärkt werden, insbesondere durch die Verbesserung der Finanzierungsbedingungen junger Unternehmen. Zweitens sollen mehr Kapitalmittel für Investitionen in Infrastruktur und erneuerbare Energien mobilisiert werden. Im Folgenden bezieht sich der BVMW in dieser Stellungnahme auf den Referentenentwurf des ZuFinG II.

Der BVMW begrüßt, dass mit dem ZuFinG II Teile der angekündigten Wachstumsinitiative umgesetzt werden sollen. Zugleich bedauern wir, dass die ursprünglich angedachten Reformen bei der steuerlichen Mitarbeiterkapitalbeteiligung im Referentenentwurf nicht enthalten sind. Somit verpasst der Gesetzgeber eine Chance, der deutschen Start-up Szene einen wichtigen Impuls im Wettbewerb um qualifizierte Fachkräfte zu geben. Daneben beurteilt der BVMW die Maßnahmen zum Bürokratieabbau als positiv. Allerdings bleibt der Gesetzgeber hier weit hinter seinen Möglichkeiten zurück.

### Steuerliche Behandlung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen verbessern

Start-ups und junge Unternehmen haben häufig nur begrenzte finanzielle Mittel zur Verfügung und einen beschränkten

Zugang zum Kreditmarkt. In der Gründungs- und Aufbauphase können sie daher keine hohen Gehälter zahlen. Dies ist im Hinblick auf die Einstellung und Bindung hoch qualifizierter Fachkräfte ein Wettbewerbsnachteil gegenüber etablierten Unternehmen. Als Alternative zu hohen Gehältern gewähren viele junge Unternehmen und Start-ups ihren Beschäftigten die Option, Beteiligungen am Unternehmen unentgeltlich zu erhalten oder zu einem vergünstigten Preis zu erwerben. Gerade in Zeiten einer breit angelegten Transformation ist es unerlässlich Innovationen zu fördern. Die Verbesserung der Standortbedingungen für junge Unternehmen kann hier ihren Teil dazu beitragen, den Zuzug qualifizierter Arbeitskräfte anzuregen, die Energiewende und Digitalisierung voranzutreiben und die Folgen des demografischen Wandels abzufedern.

Der Gesetzgeber verpasst mit dem aktuellen Referentenentwurf, Deutschland aus steuerlicher Sicht zu einem attraktiven Standort für Start-ups zu machen. Die Politik tut gut daran, dem innovativen deutschen Mittelstand und seinen hidden champions einen fruchtbaren Nährboden bereitzustellen. Die Besteuerung fiktiver Gewinne aus Mitarbeiterbeteiligungen zum persönlichen Steuersatz wirkt im internationalen Wettlauf um hochqualifizierte Arbeitskräfte kontraproduktiv. Leider wurde diese Thematik nicht im Gesetzesentwurf aufgegriffen.

Der BVMW fordert, dass die Dry Income Problematik komplett beseitigt wird, sodass die vergünstigte Zuteilung von Beteiligungen an Start-ups oder KMU für deren Arbeitnehmer erst im Fall der tatsächlichen Veräußerung eine Steuerpflicht auslösen sollte. Auf entsprechende Veräußerungsgewinne sollte ein Steuerfreibetrag von 10.000 Euro und die Abgeltungsteuer Anwendung finden. Die vorgenannten Regelungen sollten dabei ungeachtet dessen greifen, ob die Beteiligungen zusätzlich oder – im Rahmen der Entgeltumwandlung – anstelle des ohnehin geschuldeten Arbeitslohns gewährt werden. Ferner

fordert der BVMW, dass die Einkommensgrenze bei der steuerfreien Arbeitnehmer-Sparzulage für Mitarbeiterbeteiligungen aufgehoben und der monatliche Höchstbetrag auf 100 Euro angehoben wird.

## Günstige Rahmenbedingungen für Investitionen schaffen

Entscheidend für den Gründungs- und Wirtschaftsstandort Deutschland ist ein leistungsfähiger Kapitalmarkt und ein besseres Angebot an Wagnis- und Wachstumskapital. Grundlage hierfür ist ein modernes und wettbewerbsfähiges Kapitalmarktrecht. Ohne einen besseren Zugang zum Kapitalmarkt für KMU im Allgemeinen und Start-ups im Besonderen wird Deutschland nur schwerlich ein wettbewerbsfähiger Standort.

Der BVMW fordert, dass der Gesetzgeber durch unbürokratische Maßnahmen innovative Finanzierungsmethoden unterstützt und die richtigen Rahmenbedingungen für den (europäischen) Kapitalmarkt schafft. Ferner sollten die Beteiligungsgrenzen für die körper- und gewerbesteuerbefreite Vereinnahmung von Dividenden abgeschafft werden, wenn die Gewinne in die Förderung von Start-ups oder KMU reinvestiert werden.

### Zu Artikel 24 Änderung des Aktiengesetzes

Mit der Ermöglichung der Emission von Aktien unter einem Nennwert von einem Euro werden die Finanzierungsbedingungen für KMU erweitert und der IPO-Markt gestärkt. Dies ist positiv zu bewerten und kann die Aktienkultur in Deutschland stärken. Allerdings ist hierbei aus unserer Sicht kein allzu großer Effekt zu erwarten, denn die Aktienkultur ist in Deutschland leider nicht im gleichen Maße ausgeprägt wie in anderen Staaten. Positiv betrachtet, kann dies jedoch auch ein Schritt sein, der die Aktienkultur in Zukunft stärkt. Auch können hierdurch KMU ihre Beschäftigten bei der Vermögensentwicklung und der Kapitalanlage unterstützen.

### Zu Artikel 29 Änderungen des Investmentsteuergesetzes (InvStG)

Die Transformation der Wirtschaft erfordert enorme Investitionssummen, die überwiegend vom privaten Sektor getätigt werden müssen. Um für die Zukunft Rechtsicherheit für Investitionen von Investmentfonds insbesondere in erneuerbare Energien und in sonstige Infrastruktureinrichtungen zu schaffen, wird in § 1 Abs. 2 (2) InvStG geregelt, dass eine unternehmerische Tätigkeit nicht schädlich für den Status als Investmentfonds ist. Ein rechtssicherer Rahmen ist erforderlich, damit die Fondsbranche mehr Kapital für Investitionen in erneuerbare Energien und Infrastruktur zur Verfügung stellt. Der BVMW begrüßt diese Neuregelung ausdrücklich unter der Berücksichtigung, dass steuerliche Gleichbehandlung gegeben ist.

### Zu Artikel 30 Änderung des Einkommenssteuergesetzes

Die in § 6b Absatz 10 EStG geregelte Möglichkeit zur steuerneutralen Übertragung von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften auf abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter oder Gebäude soll von 500.000 Euro auf fünf Millionen Euro erhöht werden. Hiermit schafft der Gesetzgeber einen ausgeprägten Anreiz, Gewinne aus Beteiligungsveräußerungen in begünstigte Wirtschaftsgüter zu reinvestieren. Der BVMW begrüßt die deutliche Erhöhung des Grenzwerts ausdrücklich, da hierdurch eine effizientere Kapitalallokation und höhere Investitionen möglich werden.

## Bürokratieabbau konsequent umsetzen

Ausgaben für Bürokratie stellen Unternehmen oft zusätzliche Aufwendungen dar, ohne dass hiermit Wohlstand erwirtschaftet werden kann. Die in Praxischecks und Austausch erarbeiteten Möglichkeiten zum Bürokratieabbau sind somit jederzeit zu begrüßen. Wir möchten auch weiterhin ermutigen Möglichkeiten zum Bürokratieabbau zu lokalisieren. Die im Referentenentwurf erwähnten abgeschafften bürokratischen Verfahren wird die Lage für KMU und Start-ups allerdings kaum verbessern.

### Zu Artikel 6 Nummer 7 Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Die geplante Anhebung der Meldeschwelle nach § 14 KWG auf zwei Millionen Euro und die Anpassung der Großkredit- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV) sind aus Perspektive von KMU positiv zu sehen. Durch die neue Schwelle entfällt die Notwendigkeit, detaillierte Meldungen für Kredite unterhalb dieses Betrags zu machen, was die Anzahl der zu meldenden Kreditnehmern verringert und unnötige Meldepflichten abschafft. Dies ermöglicht KMU, ihre Ressourcen effizienter auf Wachstum und Geschäftsentwicklung zu konzentrieren und gleichzeitig Zeit und Kosten für administrative Aufgaben zu sparen.

### Zu Artikel 15 Nummer 9 Änderung des Wertpapierprospektgesetzes

Wir begrüßen ausdrücklich die vorgesehene Klarstellung zur im ZuFinG eingeführten Möglichkeit, englischsprachige Dokumente bei der Bundesanstalt für Finanzleistungsaufsicht einzureichen. Diese Änderung ist ein kleiner Schritt um den deutschen Standort für ausländische Emittenten von Wertpapieren wie zum Beispiel innovative Start-ups und Scale-ups mit internationaler Ausrichtung und Personal attraktiver zu machen.

### **Zur Umsetzung des Europäischen Zugangsportals (ESAP)**

Wir begrüßen, dass bei der nationalen Umsetzung des Europäischen Zugangsportals (ESAP) auf „gold plating“ verzichtet werden soll. Wenn die schrittweise Implementierung des Zugangsportals tatsächlich durch bestehende Meldewege und

IT-Infrastruktur des Unternehmensregisters und der BaFin erfolgt, könnte es sich um eine relativ aufwandsarme Umsetzung handeln. Wir unterstützen daher die grundsätzliche Ausrichtung, den Aufwand für KMU gering zu halten.

**Der Mittelstand. BVMW e.V. ist ein freiwillig organisierter Unternehmerverband und vertritt rund 30.000 Mitglieder. Die mehr als 300 Repräsentanten des Verbandes organisieren mehr als 2.000 Veranstaltungen pro Jahr.**

### **Kontakt**

Der Mittelstand. BVMW e.V.  
Bereich Volkswirtschaft  
Potsdamer Straße 7, 10785 Berlin  
Telefon: + 49 30 533206-0, Telefax: +49 30 533206-50  
E-Mail: volkswirtschaft@bvmw.de; Social Media: @BVMWeV